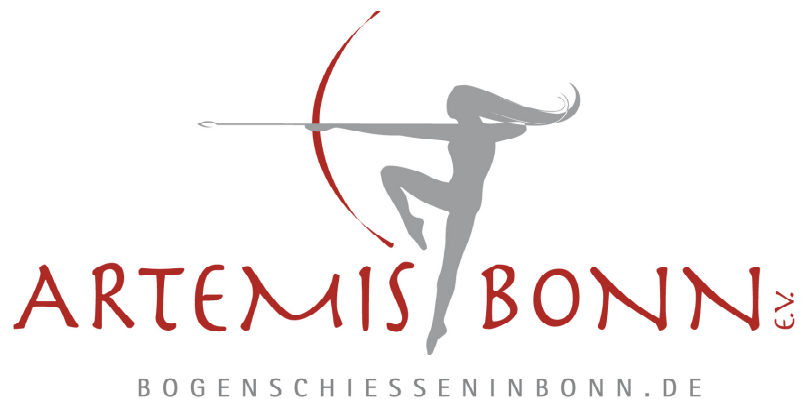


# Vereinssatzung



## *Präambel*

*Der Verein Artemis Bonn e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit orientieren.*

*Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.*

*Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.*

*Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.*

§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Geschäftsjahr .....	3
§ 4 Rechtsgrundlagen .....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Maßregelungen .....	5
§ 8 Beiträge.....	5
§ 9 Wahlen .....	5
§ 10 Vereinsorgane.....	6
§ 11 Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Vorstand .....	6
§ 13 Protokollierung von Beschlüssen .....	7
§ 14 Wirtschaftsplan, Revision .....	7
§ 15 Auflösung des Artemis Bonn e. V.....	7
§ 16 Haftpflicht .....	8
§ 17 Datenschutz/Datenerhebung .....	8
§ 18 Salvatorische Klausel .....	8
§ 19 Inkrafttreten.....	8

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Artemis Bonn e. V.“. Er ist beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer VR 5828 in das geführte Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Artemis Bonn e. V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Artemis Bonn e. V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Artemis Bonn e. V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Artemis Bonn e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck und Ziel des Artemis Bonn e. V. ist die Förderung des Sports. Dies wird verwirklicht durch die Förderung des Bogenschießens, insbesondere durch die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung entsprechender sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- wie im Leistungssport einschließlich sportlicher Jugendpflege. Zudem sollen die kameradschaftlichen Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander gepflegt werden.
3. Mitglieder des Vorstandes können Ersatz ihrer angemessenen Auslagen erhalten; sonstige Vereinsmitglieder können eine angemessene Vergütung für Tätigkeiten für den Verein sowie Ersatz ihrer angemessenen Auslagen erhalten.
4. Artemis Bonn e. V. darf Mitglied von Verbänden/Organisationen sein, die der Ausübung des Bogensports dienen.
5. Die Vereinsfarben sind Weiß-Schwarz-Rot.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen des Artemis Bonn e. V. sind die Satzung, die Vereinsordnung und besondere Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Sportordnung o. ä.), die zur Verwirklichung des Satzungszwecks beschlossen werden.
2. Die Finanzordnung wird vom Vorstand entworfen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die übrigen Ordnungen und ihre Änderungen werden den Mitgliedern per Email übermittelt und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung sind die Ordnungen durch den Vorstand zu ändern. Eine Jugendordnung bedarf zu ihrer Inkraftsetzung der Zustimmung der Mehrheit der jugendlichen Mitglieder. Die Ordnungen und ihre Änderungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind – obwohl nicht Bestandteil der Satzung – für den Artemis Bonn e. V. und die Mitglieder verbindlich.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Artemis Bonn e. V. kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Der Artemis Bonn e. V. kann aktive Mitglieder, passive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die aktiv an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, nur sie haben das Recht, Sportgeräte und Anlagen des Artemis Bonn e. V. zu benutzen.
3. Passive Mitglieder sind die, die sich selbst im Artemis Bonn e. V. nicht sportlich betätigen, aber sonst den Vereinszweck fördern und am Vereinsleben teilnehmen. Die Passive Mitgliedschaft ist längstens auf die Dauer von einem Jahr befristet und geht danach automatisch in eine Fördermitgliedschaft über.
4. Fördernde Mitglieder sind solche, die ohne Teilnahme am Sportbetrieb und ohne Wahlrecht den Vereinszweck fördern.
5. Personen, die sich um den Artemis Bonn e. V. außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
6. Wer aktives, passives oder förderndes Mitglied des Artemis Bonn e. V. werden will, hat einen Aufnahmeantrag gemäß Anlage 1 zur Vereinsordnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist dazu die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
7. Der Übertritt vom aktiven in den passiven oder fördernden Mitgliedsstand kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, der vom passiven oder fördernden in den aktiven Mitgliedsstand jederzeit beantragt werden.
8. Über Aufnahme- und Übertrittsanhträge entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
9. Der Antragsteller kann innerhalb von 14 Tagen gegen eine ablehnende Entscheidung Einspruch erheben, den der Vorstand durch einstimmigen Beschluss zurückweisen kann. Er muss seine Entscheidung gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Artemis Bonn e. V. erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich/elektronisch gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Vorstand kann mehrheitlich ein Mitglied nach vorheriger Anhörung aus dem Artemis Bonn e. V. ausschließen wegen
  - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) Missachtung von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane
  - c) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung
  - d) Eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder grob unsportlichem Verhalten sowie

---

e) Unehrenhafter Handlungen

4. Der Bescheid über den Ausschluss und die wesentlichen Ausschlussgründe sind schriftlich und nachweisbar zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen. Der nächsten Mitgliederversammlung wird der Einspruch vorgelegt. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Mit dem Tag des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle aus der Artemis Bonn e. V. Mitgliedschaft erwachsenen Rechte.

### **§ 7 Maßregelungen**

1. Bevor ein Ausschluss gemäß § 6 Abs. 3 ausgesprochen wird, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand gegen Mitglieder folgende Maßnahmen durch mehrheitlichen Beschluss verhängt werden:
  - a) Verweis und
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießbetrieb sowie Veranstaltungen des Artemis Bonn e. V.
2. Der Bescheid über die beschlossene Maßregelung und die wesentlichen Gründe sind entsprechend § 6 Abs. 4 zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch gegen die beschlossene Maßregelung einlegen, den der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss zurückweisen kann.

### **§ 8 Beiträge**

1. Der Artemis Bonn e. V. darf von den Mitgliedern folgende Beiträge erheben:
  - a) Einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr
  - b) Einen Aufnahmebeitrag
  - c) Säumniszuschläge
  - d) Bei besonderem Bedarf außerordentliche Beiträge (Umlagen)
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand in der Finanzordnung bekannt gegeben.
3. Die Details der Beitragserhebung sind in der Finanzordnung geregelt.

### **§ 9 Wahlen**

1. Stimmberechtigt sind ausschließlich aktive und passive Mitglieder nach § 5 Abs. 2 und 3.
2. Das aktive Wahlrecht kann von den Mitgliedern gemäß Abs. 1 mit vollendetem 16. Lebensjahr nur persönlich ausgeübt werden. Alle Stimmen haben das gleiche Gewicht.
3. Das Stimmrecht eines Mitglieds, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nur von dessen gesetzlichem Vertreter oder von dem Mitglied selbst nur mit vorheriger schriftlicher Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters ausgeübt werden.
4. Das passive Wahlrecht steht allen volljährigen, voll geschäftsfähigen und stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 9, Abs. 1 des Artemis Bonn e. V. zu.

## **§ 10 Vereinsorgane**

1. Organe des Artemis Bonn e. V. sind
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Artemis Bonn e. V. ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung „JHV“) ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum Ablauf des ersten Quartals durchzuführen. Die Versammlung ist öffentlich.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen nach einem entsprechenden
  - a) Beschluss des Vorstands,
  - b) Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und
  - c) Beschluss der Mitgliederversammlungdurchgeführt werden. Die Versammlung ist öffentlich.
4. Zu jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung (TO) und ggf. vorliegender Anträge einzuladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. Anträge auf Ergänzung der TO müssen beim Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich/elektronisch mit einer kurzen Begründung eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Annahme, Stimmenthaltungen bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.
8. Zur Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen anwesender Stimmberechtigter erforderlich.
9. Über Anträge, die nicht in der TO enthalten sind, darf nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit zweidrittel Mehrheit anwesender stimmberechtigter beschließt.
10. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Wahl ist zu entsprechen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die 2. Vorsitzende
  - c) der/die Finanzwart/in
  - d) der/die Sportwart/in
  - e) der/die Protokollführer/in
2. Vorstand i. S. von § 26 BGB (gesetzliche Vertreter) sind die vorgenannten Vorstandsmitglieder a. bis c. mit Einzelvertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei dessen

---

Verhinderung vertreten.

3. Der Vorstand wird jeweils in Jahren mit gerader Endziffer für eine Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Scheiden alle gesetzlichen Vertreter im Verlauf einer Wahlperiode aus ihren Ämtern, so dass eine Vertretung nach § 26 BGB nicht mehr möglich ist, muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der durch entsprechende Nachwahlen die volle Handlungsfähigkeit des Vorstands wieder herzustellen ist.
4. Scheidet nur einer oder zwei der gesetzlichen Vertreter und/oder eines der übrigen Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, darf der Vorstand auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Nachwahlen herbeiführen oder ein (mehrere) Ersatzmitglied(er) bestellen, die die Aufgaben der/des Ausgeschiedenen übernehmen, ohne die Vertretungsberechtigung nach § 26 BGB zu erlangen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Die Aufgaben des Vorstands sind in der Geschäftsordnung geregelt. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Leitung des Artemis Bonn e. V.,
  - b) die Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen,
  - c) die Führung der laufenden Geschäfte (u. a. Organisation der Pflege von Anlagen und Geräten, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Artemis Bonn e. V.)
  - d) die Aufnahme, der Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern.
  - e) Beschaffung notwendigen Materials für den Sportbetrieb und Veranstaltungen.

### **§ 13 Protokollierung von Beschlüssen**

1. Über die Beschlüsse in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das der Protokollführer zu unterschreiben und der Versammlungs-/Sitzungsleiter gegenzuzeichnen haben.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

### **§ 14 Wirtschaftsplan, Revision**

1. Der Wirtschaftsplan wird vom Finanzwart nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Die Einzelheiten zum Wirtschaftsplan werden in der Finanzordnung geregelt.
2. Eine Revision findet statt. Die Einzelheiten zur Revision sind in der Vereinsordnung und den besonderen Ordnungen, hier Finanzordnung, geregelt.

### **§ 15 Auflösung des Artemis Bonn e. V.**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren TO allein den TO-Punkt „Auflösung des Artemis Bonn e. V.“ enthalten darf, beschlossen werden.
2. Zu einer Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung darf nur einberufen werden, wenn
  - a) der Vorstand dies mit Zustimmung von einem der gesetzlichen Vertreter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern beschließt oder
  - b) mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder das fordert

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss darf nur in namentlicher Abstimmung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
4. Falls in einer ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen des Artemis Bonn e. V. folgenden Körperschaften bzw. Vereinen zu gleichen Teilen zu:
  - a) Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
  - b) Verein für Behindertensport Bonn/Rhein-Sieg e.V.die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 16 Haftpflicht**

1. Der Artemis Bonn e. V. übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung des Sports, auf den Vereinsgrundstücken oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden, soweit sie nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Ungeachtet dessen ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Vorstand jede im Zusammenhang mit der Artemis Bonn e. V. Mitgliedschaft erlittene und/oder verursachte Körper- und/oder Sachbeschädigung umgehend anzuzeigen.

#### **§ 17 Datenschutz/Datenerhebung**

1. Durch Artemis Bonn e. V. erfolgt eine automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung, der Kommunikation mit den Mitgliedern sowie der Abrechnung. Es werden ausschließlich Daten erhoben, die für die genannten Zwecke benötigt werden. Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

#### **§ 18 Salvatorische Klausel**

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

1. Die in diese Neufassung der Satzung des Artemis Bonn e. V. eingearbeiteten inhaltlichen und redaktionellen Änderungen gegenüber der bisher geltenden Satzung vom 06.03.2012, 18.04.2012 und 30.11.2015 wurden am 07.03.2018 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung satzungsgerecht mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie treten dem Beschluss zufolge mit Wirkung vom 07.03.2018 in Kraft.